



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Bonn- 53107 Bonn

Nur per E-Mail an:

[REDACTED]

[REDACTED]
Referat 321

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - [REDACTED]

FAX +49 (0)228 99 529 - [REDACTED]

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-05111/0306

DATUM 15.08.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 29.07.2019

Anlage:

- Tabelle Tiertransporte Juli und August 2017 und Juli 2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 29.07.2019 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ausgewertete Tiertransporte, die im vergangenen Jahr durchgeführt wurden, so wie es auf dem Facebook-Account von Frau Klöckner gepostet wurde.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die von Ihnen begehrte Information -

Auswertung der Transporte – auf die sich der Facebook-Beitrag von Frau Klöckner bezieht, ist beigelegt.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

